ECONSTOR
Make Your Publications Visible.

A Service of

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics

Schröder, Friedrich Karl

Article — Digitized Version

Ausdehnung der Fischerei- und Hoheitsgewässer

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Schröder, Friedrich Karl (1960) : Ausdehnung der Fischerei- und Hoheitsgewässer, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 40, Iss. 5, pp. 269-271

This Version is available at:
https://hdl.handle.net/10419/132964

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

WWW.ECONSTOR.EU

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

U M S C H A U

Ausdehnung der Fischerei- und Hoheitsgewässer

Dr. Friedrich Karl Schröder, Hamburg

Die Bemühungen der 2. Internationalen Genfer Seerechts-Konferenz der Vereinten Nationen, eine allgemein-verbindliche, international anerkannte Regelung der Hoheitsgewässer und der Fischereifangzone zu erreichen, sind gescheitert. Delegierte aus 88 Staaten haben 6 Wochen lang — vom 17. 3. bis zum 26. 4. 1960 — vergeblich diskutiert. Ein anderes Ergebnis war nach den jahrzehntelangen Erfahrungen auf den vorhergegangenen Konferenzen allerdings auch nicht zu erwarten. Zu der Befürchtung, daß die Verhandlungen erfolglos bleiben würden, trug wesentlich die Tatsache bei, daß sich die Gruppenbildung, die schon auf der 1. Seerechts-Konferenz der Vereinten Nationen im Jahre 1958 in Genf zu beobachten war, inzwischen sehr verhärtet hatte. Der amerikanisch-kanadische Kompromißvorschlag, die Territorialgewässer der Küstenstaaten von 3 Seemeilen auf höchstens 6 Seemeilen auszudehnen bzw. zu begrenzen und dieser Zone einen Gürtel von ebenfalls 6 Seemeilen Breite anzuschließen, in dem den dort seit 5 Jahren Fischfang treibenden Nationen für weitere 10 Jahre bis zum 31. 10. 1970 das Nutzungsrecht belassen werden sollte, ist mit knapper Mehrheit abgelehnt worden. Eine einzige Ja-Stimme mehr hätte für die Annahme genügt!

Praktisch bedeutet dieser Ausgang, daß alle Küstenstaaten wie bisher die Ausdehnung ihrer Hoheitsgewässer nach eigenem Ermessen bestimmen können. Es besteht nunmehr auch die Gefahr, daß viele Länder ihre Zone zu erweitern versuchen, die bisher in der Hoffnung auf eine Einigung der Verhandlungspartner in Genf damit gezögert haben. Dadurch würden die europäischen Fischereinationen wertvolle Fanggründe verlieren. Für den Augenblick wichtiger als die politisch bedeutsame Territorialgewässerzone scheint jedoch die Festsetzung der Breite der Fischfangzone zu sein, weil hier empfindliche wirtschaftliche Interessen der einzelnen Nationen hart aufeinander stoßen.

DIE FRONTEN

Auf der Konferenz standen den alten seefahrttreibenden, zumeist westlichen, Staaten mit leistungsfähigen eigenen Fangflotten als Opposition der Ostblock und eine Reihe von Entwicklungsländern (Arabische Staaten, Indien, Indonesien und mehrere lateinamerikanische Republiken) gegenüber, die nicht einmal in der Lage sind, die von ihnen beanspruchten Territorialgewässer von 6 Seemeilen wirksam zu schützen oder die Fischereigerechtsame in der von ihnen geforderten Anschlußzone auszuüben. Wenn die westlichen Staaten auf der Genfer Konferenz auch für den amerikanisch-kanadischen Kompromißvorschlag und damit für einen Hoheitsgürtel von 6 Seemeilen stimmten, so wären sie grundsätzlich lieber bei 3 Seemeilen geblieben. Demgegenüber verteidigte der Ostblock seine von mehreren Staaten bereits deklarierte 12-Meilen-Zone. Eine Reihe wirtschaftlich und sozial schwacher Länder sah in der Konferenz eine günstige Gelegenheit, vom Westen — dem an einem Kompromiß lag, um eine weitere Ausdehnung der Territorialgewässer zu verhindern — wirtschaftliche Hilfe zu verlangen. Sie hatten damit auch Erfolg: Die Annahme einer Resolution, in der die Vereinten Nationen gebeten werden, Anträge von Staaten auf Unterstützung beim Ausbau ihrer Küstenfischerei wohlwollend zu prüfen, war praktisch das einzige positive Ergebnis der Genfer Seerechts-Konferenz von 1960!

STREITOBJEKT UND KOMPROMISS

Ausgangspunkt der diesjährigen Verhandlungen waren die auf der Genfer Seerechts-Konferenz vom 24. 2. bis zum 28. 4. 1958 nicht gelösten Probleme. Die 700 Delegierten aus 86 Ländern hatten damals vier unverbindliche Konventionen angenommen:

1. die Konvention über die territoriale See und die Anschlußzonen;
2. die Konvention über die Hohe See;
3. die Konvention über den Fischfang und die Erhaltung der lebendigen Nahrungsquellen der Hohen See und
4. die Konvention über den Festlandssockel.

Bereits 1958 hatten die Amerikaner in Genf den Antrag eingebracht, das normale Maß der Territorialgewässer von 3 auf 6 Meilen auszudehnen und eine Fischereigrenze von weiteren 6 Seemeilen vorzuschlagen. Und auch damals schon standen den historischen Seemächten des Westens im wesentlichen die Ostblockstaaten und die Entwicklungsländer gegenüber. Diese, die keine „historischen Rechte" geltend machen konnten, hatten den ersten der drei Vorschläge eingebracht, die der diesjährigen Genfer Seerechts-Konferenz vorlagen. Er empfahl, jeder Küstenstaat solle seine Hoheitsgewässer und Fischereigrenzen nach eigenem Gutdünken auf einen Bereich zwischen 3 und 12 Seemeilen festlegen. Dabei könnten historische und geographische Umstände sowie wirtschaftliche Interessen und Sicherheitsbedürfnisse berücksichtigt werden.

Die USA und Großbritannien hatten sich im zweiten Vorschlag für eine Ausdehnung der Küstengewässer von 3 auf 6 Seemeilen ausgesprochen. Diesem Hoheitsgürtel sollte eine Anschlußzone von weiteren 6 Seemeilen hinzugefügt werden, in der alle die Staaten auch in Zukunft fischen dürften, die es bereits

in den letzten 5 Jahren getan haben. Dieser Vorschlag wurde als die „Qualifizierte 6+6-Lösung" bezeichnet. Im dritten Vorschlag befürworteten Kanada und Island ein 6 Meilen umfassendes Territorialgewässer mit einer ebenso großen Anschlußzone, in der ausschließlich die Küstenstaaten das Fischereirecht haben sollten (sogenannte „Unqualifizierte 6+6-Lösung").

Mit der Unterbreitung ihres Kompromißvorschlags im Verlauf der Konferenz zogen die amerikanische und die kanadische Delegation ihre früheren getrennten Vorschläge zurück. Die Meinungsverschiedenheiten hatten die großen seefahrenden westlichen Nationen in zwei Gruppen gespalten. Auf der einen Seite standen die Länder wie Großbritannien und die USA, die die alten Fanggründe ihrer Fischer in ausländischen Küstengewässern zu erhalten wünschten. Auf der anderen Seite befanden sich unter Führung Kanadas die Nationen, die sich vor fremden Fischern durch exklusive Fischereirechte bis zu einer Zone von 12 Seemeilen vor ihren Küsten zu schützen suchten. Island beantragte während der Verhandlungen, der jeweils vom Fischfang lebende Küstenstaat solle besondere Vorzugsrechte in den Gewässern erhalten, die seiner Fischfangzone vorgelagert sind, falls dort wegen drohender Erschöpfung bestimmter Fischbestände die Fänge begrenzt werden sollten.

DER DEUTSCHE STANDPUNKT

Die Bundesrepublik Deutschland vertrat — ebenso wie die meisten anderen europäischen Nationen — die Auffassung, das Küstenmeer und eine etwaige anschließende Fischereizone sollten im Interesse der Freiheit der Meere möglichst schmal gehalten werden. Die Hochseefischerei könne nur dann wirtschaftlich arbeiten, wenn ihr möglichst weite Räume zur Verfügung stehen. Viele Länder, die ausgedehnte Fischereizonen fordern, so meinte die Bundesregierung, könnten die Fischvorkommen gar nicht optimal nutzen. Dadurch blieben wertvolle Nahrungsmittelreserven ungenutzt und gingen der Menschheit verloren. Deshalb, so erklärte das Kabinett in Bonn vor Beginn der Genfer Konferenz, werde man sich dafür einsetzen, daß die historischen Fischereirechte in einer möglichen Anschlußzone weiterhin ausgeübt werden dürften. Vor allem um Island und Norwegen könne Deutschland eine traditionelle Fischerei nachweisen. Wie der Leiter der deutschen Verhandlungsdelegation, Botschafter Pfeiffer, in Genf erklärte, unterstütze die Bundesrepublik den amerikanischen Vorschlag, weil dessen Konzeption der deutschen Auffassung am meisten entgegenkomme. Die Bundesrepublik sei immer für eine 3 Seemeilen breite Hoheitszone eingetreten. Eine exklusive Fischereizone über diesen Streifen hinaus könne die Freiheit der Meere und die von bestimmten Staaten — unter ihnen Deutschland — erworbenen Rechte gefährden und auf die Dauer auch den Ländern Nachteile bringen, die heute eine exklusive Fischereizone fordern.

SPEZIELLE ANSPRUCHE

Gehen wir nun zu den einzelnen Ländern über, die besondere Ansprüche angemeldet haben. Die umfassendste Ausdehnung verlangt Indonesien, das alle Gewässer zwischen den Inseln seines Archipels, der sich über 3 000 Seemeilen erstreckt, zu Hoheitsgewässern erklären will. Indien hat den Vereinten Nationen 1957 vorgeschlagen, eine Erweiterung auf 18 Seemeilen zuzulassen. Ob es diese Auffassung heute noch aufrechterhält, ist nicht bekannt. In der Neuen Welt hat Panama seine Territorialgewässer 1958 auf 12 Seemeilen erweitert. Mexiko hat erklärt, es wolle seine nationalen Hoheitsrechte „bis an den Rand des offenen Meeres" geltend machen.

In Südamerika stoßen wir auf die bisher effektiv weiteste Ausdehnung des Hoheitsstreifens. Chile, Peru und Ecuador beanspruchen ein Gebiet von 200 Seemeilen. Eine solche Zone wurde von Chile als erstem Staat 1946 verlangt. 1952 haben diese Länder ein Abkommen geschlossen, in dem sie sich verpflichten, die Ansprüche der Vertragspartner auf die Souveränität einer 200-Meilen-Zone anzuerkennen und sich gegenseitig bei der Wahrung dieses Rechtes zu unterstützen. Drei Jahre später bekräftigten sie in einer Konferenz ihre Absicht, an dieser Zone zum Schutz ihrer Fischereigründe festzuhalten. Zugleich wiesen sie einen amerikanischen Vorschlag zurück, diese Frage vor den Internationalen Gerichtshof in Den Haag zu bringen. Die USA und Großbritannien haben gegen den 200-Meilen-Anspruch protestiert. Die drei südamerikanischen Republiken zeigten sich entschlossen, ihre Ansprüche zu verteidigen. Peruanische Flugzeuge griffen im November 1954 die Walfangflotte des griechischen Reeders Onassis an, als diese im Stillen Ozean fischte, obwohl sie sich nach Angaben der Walfänger noch weiter als 200 Seemeilen von der südamerikanischen Küste entfernt aufhielten. Die USA haben zu Beginn des letzten Krieges den Streifen ihrer Küstengewässer erweitert und später eine besonders breite Sicherheitszone festgesetzt. Von großer Bedeutung war die Erklärung Präsident Trumans vom 28. 9. 1945, in der er zum erstenmal offiziell Hoheitsrechte für den Kontinentalsockel — das Festlandplateau unter Wasser — verlangte. Schon mehrere Jahrzehnte zuvor hatten Spanien und Argentinien darauf hingewiesen, daß der Schelf — der Festlandssockel — zum Staatsgebiet des angrenzenden Küstenlandes gerechnet werden müsse. Aber erst Truman führte mit seiner Deklaration über die Zugehörigkeit der Bodenschätze unter dem Meeresgrund und die Nutzung des Meeresbodens diesen neuen völkerrechtlichen Begriff ein. Die Freiheit der Meere oberhalb des Sockels wird dadurch jedoch, wie Truman bestätigte, nicht angetastet. Wohl im Blick auf die Truman-Erklärung haben die Anliegerstaaten des Persischen Golfs, vor allem im nördlichen Teil, 1957 den Meeresgrund unter sich aufgeteilt. Persien, Saudisch-Arabien und Kuwait vergaben an ausländische Gesellschaften Unter-Wasser-Schürf- und Bohrkonzessionen.

Auch die Sowjetunion bezog sich auf die Truman-Deklaration, als sie amerikanische und britische Proteste dagegen zurückwies, daß sie im August 1957 eine Zone von 175 km Tiefe und 90 km Länge in der Bucht von Wladiwostok zum Binnengewässer erklärte und für fremde Schiffe und Flugzeuge sperrte. Moskau

lehnte nämlich anglo-amerikanische Proteste mit den Worten ab, die USA hätten mit der Truman-Deklaration hierfür ein Vorbild gegeben. Schon lange vorher, in einem Gesetz vom 1. 6. 1921 hat die Sowjetunion für alle ihre Küsten die 12-Meilen-Zone festgelegt. Sie verankerte damit nur gesetzlich die Erweiterung der 3-Meilen-Zone auf 12 Meilen, die das Zarenreich einige Jahre vor dem ersten Weltkrieg verlangt hatte. In der Ostsee bestand Rußland damals jedoch nicht auf der praktischen Verwirklichung, bis es im Jahre 1949, veranlaßt durch die Annexion Ostpreußens, auf den zaristischen Ukas zurückgriff. Im Süden Europas hat Griechenland 1936 einen Küstenstreifen von 6 Seemeilen verlangt, den es 1957 auf 18 Meilen ausdehnen wollte.

DIE NORDISCHEN FISCHEREIZONEN

Das Gebiet jedoch, das von den Bestimmungen über die Fischereigrenzen am meisten betroffen wird, liegt im Norden Europas. Finnland, Schweden und Norwegen haben eine Fischereizone von 4 Seemeilen. Dabei mißt Norwegen diese Zone auf Grund eines Schiedsspruches des Haager Gerichtshofes von 1951 von den äußersten Schären und nicht von der Festlandküste aus.

Eine besondere Stellung nimmt Dänemark mit den Faeröer und Grönland ein. Zwischen ihnen und Großbritannien ist es in den letzten Jahren zu einem regelrechten Fischereikrieg gekommen. Dänemark und Großbritannien einigten sich am 24. 2. 1959 in einem Abkommen über eine 12-Meilen-Zone. Danach sollen die ersten 6 Seemeilen Fischern von Faeröer vorbehalten bleiben, während in der Anschlußzone (ebenfalls 6 Seemeilen) die britischen Fischer ihre traditionellen Rechte unter Wahrung gewisser Regeln zum Schutz des Fischbestandes weiter ausüben dürfen. Für Grönland gilt eine Hoheits- und Fischereizone von nur 3 Seemeilen wie im Mutterland Dänemark selbst. In Dänemark gehen, wie auch in anderen Ländern, die Auffassungen über die Fischereizone auseinander: während die Küstenfischer die Ausdehnung begrüßen, wird sie von den Hochseefischern bekämpft. Wesentlich schärfere Formen nahm der „Kabeljau-Krieg" zwischen Großbritannien und Island an. Die Inselregierung, die ihr Fischfanggebiet 1952 auf 4 Seemeilen erweitert hatte, kündigte fünf Jahre später eine Ausdehnung auf 12 Seemeilen an, die sie am 1. 9. 1958 in Kraft setzte. Island begründete die Erweiterung seiner Fischereigerechtsame wirtschaftlich mit dem Rückgang des Ertrages zwischen 1949 und 1957 um etwa ein Drittel, völkerrechtlich mit einer Empfehlung der Internationalen Rechtskommission an die Vollversammlung der Vereinten Nationen vom Jahre 1956. Die Kommission vertrat darin die Ansicht, eine Ausdehnung der Hoheitsgewässer über 12 Seemeilen hinaus sollte nicht erlaubt werden. Daraus schloß die isländische Regierung, die einzelnen Nationen könnten innerhalb dieses Rahmens die seeterritorialen Grenzen selbst festsetzen. Schon Jahre früher hatte Island die Faxa-Bucht und die Breida-Bucht bis zu einer Tiefe von 70 Seemeilen gesperrt.

Dem britisch-isländischen Fischereikrieg ist nach Beendigung der Genfer Seerechts-Konferenz seine Schärfe dadurch genommen worden, daß die Regierung in Reykjavik beschlossen hat, alle ausländischen Fischer, die seit dem 1. 9. 1958 innerhalb der 12-Meilen-Zone gefischt haben, zu amnestieren. Die Straffreiheit wird aber nicht auf die Fahrzeuge ausgedehnt, die nach dem 29. 4. 1960 in der 12-Meilen-Zone beim Fischen angetroffen werden.

Nach dem erfolglosen Abschluß der Genfer Seerechts-Konferenz wird selbst der hoffnungsvollste Optimist nicht erwarten dürfen, daß das Problem der Hoheits- und Fischereizone bald in einer alle Völker bindenden Weise gelöst werden kann.

Die Entwicklung im Weltschiffbau in den letzten zehn Jahren

Dr. Walter Kresse, Hamburg

Die Beschäftigung und der Auftragseingang in der Schiffbauindustrie spiegeln die Lage in der Seeschiffahrt wider. Hat die Schiffahrt gut zu tun, erteilt sie den Werften zahlreiche Neubauaufträge, die innerhalb von ein bis drei Jahren zur Ablieferung gelangen. Wendet sich die Lage der Schiffahrt zum Schlechteren, hört die Auftragserteilung an den Schiffbau ziemlich schlagartig auf, während noch zwei, drei oder vier Jahre lang die Ablieferungen der Neubauten erfolgen, die in der vorangegangenen Zeit bestellt worden waren. Genau in dieser Situation scheinen sich Weltschiffahrt und Weltschiffbau heute zu befinden.

Zu fragen wäre nun allerdings, ob wir es denn in den letzten Jahren nur mit dem zyklischen Auf und Ab von Produktion und Konsum und daher mit rein konjunkturellen Einflüssen auf die Verhältnisse in Schiffahrt und Schiffbau zu tun hatten oder ob und in welchem Umfang auch strukturelle, technische oder politische Veränderungen wirksam waren und sind. Eine solche präzisere Fragestellung erlaubt es, von so allgemeinen Begriffen wie „der" Schiffahrt oder „dem" Schiffbau loszukommen und zu genaueren Antworten zu gelangen.

STRUKTURVERÄNDERUNGEN

Welche Entwicklung Schiffahrt und Schiffbau in den fünfziger Jahren im Weltmaßstab genommen haben, möge eine Zahlenübersicht veranschaulichen, die nach Lloyd's Statistical Tables und nach einer von Franz Henning[1]) durchgeführten Untersuchung zusammengestellt worden ist.

[1]) „Die Konjunkturlage der Weltschiffahrt 1957/1959 und ihre Entwicklungstendenzen", hrsg. v. Hamburgischen Welt-Wirtschafts-Archiv, Hamburg 1959.